De 109/1/T3

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN De 109

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

Der Rat der Stadt hat am 7.12.69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene (n) Änderung (en) Nr. 1 und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.

Dortmund, den 16.12.69
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 1 und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit 23.3.70 bis 23.4.70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 20.7.70
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl I S. 1237) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 b BBauG)

In den Baugebieten WR I $O_{0,4}$ (E,5) zwischen dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Schule -, dem in der Nordgrenze des Flurstückes verlaufenden Wanderweg, der projektierten Straße A und dem Marckenbeschweg dürfen auch § 22 (4) BauNVO die Gebäude an den seitlichen Grundstücksgrenzen ohne seitlichen Grenzabstand (Bauwich) errichtet werden.

§ 2 Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Bebauungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Auf dem Berg **Anschluß Bebauungsplan 174**

Schutzfläche
Landschaftsschutzgebiet Nr. 11

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten i. Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Bllo
- Beispiele

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- WA Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- (II) Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- (1,0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene-Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf ges. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt bzw. GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- (G) — Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dortmund, 25.11.1969
Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt
i. V. Kirchhoff
Städt. Vermessungs-Dir.
Stadt. O. Verm.-Rat

Entworfen:
Dortmund, den 19.5.69
Stadtrat
Stadtplanungsamt
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 15.6.1964 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 15.6.1964
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 9.6.1969 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.
Dortmund den 9.6.1969
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 14.8.1969 bis 15.9.1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 14.8.1969
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 13.7.70 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 20.7.70
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 19.8.1970-220-15.6.00112-mund. De 109/1 genehmigt worden.
Essen, den 5. 8. 1970
Landesbaubehörde Ruhr
Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 37 vom 11.9.70 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 11.9.70
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Stadt. Baudirektor

STADT DORTMUND
Bebauungsplan De 109
Flurkarte * 9614 S
Stadtgrundkarte
Maßstab 1:1000

De 109/1/T2

De 109/1/T4

De 109/1/T1